



Die neue Bio-Verordnung VO (EU) 2018/848

Die **neuen EU-Rechtsvorschriften** für die biologische Produktion sind mit **01.01.2022** in Kraft getreten.

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/eu/bio_recht_e_u.html

Die bis dato bekannten Neuerungen für die landwirtschaftliche Erzeugung finden Sie in den „Einblicken – NEWS Landwirtschaft“ zusammengefasst.

Die Neuerungen für verarbeitende Unternehmen haben wir – basierend auf dem aktuellen Stand der Erarbeitungen der Durchführungsverordnungen zum Erstellungsdatum dieses Dokuments - aktualisiert und zusammengefasst.

Vorsorgemaßnahmen und Umgang mit Verdachtsfällen (Artikel 27-29)

Alle Unternehmen der Wertschöpfungskette haben zukünftig die gleichen Pflichten, wie sie Risiken von Kontaminationen oder Unregelmäßigkeiten vermeiden und mit Verdachtsfällen umgehen. In Österreich wurde für die einheitliche Vorgehensweise eine nationale Richtlinie erstellt.

[Richtlinie "Vorsorgemaßnahmen Bio"](#)

In dieser Richtlinie werden allgemeine und spezielle Vorsorgemaßnahmen für die Urproduktion/Landwirtschaft, für die Ernte und den Transport und für die Aufbereitung anhand von relevanten Risiken gelistet, die Unternehmer gemäß Artikel 28 (1) der Verordnung (EU) 2018/848 ergreifen, um eine Kontamination durch Erzeugnisse oder Stoffe, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion gemäß dieser Verordnung zugelassen sind, sowie eine Vermischung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen, Umstellungserzeugnissen und nichtökologischen/nichtbiologischen Erzeugnissen zu vermeiden.



Einsatz von Aromen (Anhang II, Teil IV, 2.2.2. b) und Artikel 30, (5) a) iii)

Es dürfen auch weiterhin konventionelle Aromen in Bio-Produkten eingesetzt werden, allerdings wird der Einsatzbereich auf Artikel 16 Absätze 2, 3 und 4 der Verordnung (EG) Nummer 1334/2008 (Aromenverordnung) beschränkt. Dies beinhaltet natürliche Aromen oder natürliche Aromaextrakte, deren Aromabestandteil ausschließlich oder zu mindestens 95 Prozent aus dem namensgebenden pflanzlichen oder tierischen Produkt stammt (sogenannte FTNF/S-Aromen). Zudem dürfen Aromaextrakte nur noch aus Lebensmitteln gewonnen werden.

Weiterhin wurde eine Definition für Bio-Aromen eingeführt. Diese dürfen gemäß Artikel 30, (5) a) iii) zukünftig als Bio gekennzeichnet werden, wenn sie natürliche Aromastoffe oder Aromaextrakte (wie oben beschrieben) sind und alle ihre aromatisierenden Bestandteile und Aromaträgerbestandteile aus ökologischer Produktion stammen.

Zudem werden Aromen künftig als Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs gezählt und fallen somit beim Einsatz von konventioneller Aromen unter die „fünf Prozent Regel“.

Änderungen in der Kennzeichnung (Artikel 30 - 33)

Die Vorgaben zur Kennzeichnung bleiben so wie in der jetzigen Verordnung bestehen. Lediglich die Toleranz der Herkunftskennzeichnung wird von zwei Prozent auf fünf Prozent angehoben und die Möglichkeit einer regionalen Herkunftsangabe wird eingeführt.

Handel mit Drittländern (Artikel 45)

Der Import und die Vermarktung von Bio-Produkten aus Drittländern sind zukünftig nur noch dann möglich, wenn die Produktionsvorgaben der neuen EU-Verordnung auch im Herkunftsland angewendet werden – oder, wenn ein Handelsabkommen mit dem jeweiligen Land existiert.

Besonderheiten bei Klima und Tradition können hierbei jedoch berücksichtigt werden, allerdings muss das Zulassungsverfahren noch konkretisiert werden. Daraus ergeben sich folgende Handelswege:

- Die Produkte entsprechen den Vorgaben der EU-Rechtsvorschriften für den biologischen Landbau und alle Unternehmen werden regelmäßig kontrolliert.
- Die Produkte stammen aus einem Drittland mit einem Handelsabkommen mit der EU und entsprechen den Bedingungen und Vorgaben dieses Abkommens.
- Die Produkte stammen aus einem Drittland mit gleichwertigen Vorgaben (siehe aktuelle Drittlandsliste), dieses Verfahren läuft 2026 aus.

Die Liste der Kontrollstellen, welche für die Kontrolle in Drittländern gemäß Gleichwertigkeit anerkannt sind, läuft 2024 aus. Ware, die bis 2026 über die Drittlandsliste importiert wird, muss auch weiterhin mit einer Kontrollbescheinigung importiert werden.

Produktionsvorschriften für verarbeitete Lebensmittel (Anhang II Teil IV)

Die Herstellung verarbeiteter biologischer Lebensmittel beruht gemäß Artikel 7 lit. a der VO (EU) 2018/848 auf der Verwendung biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs.

Gemäß Artikel 30 Absatz 5 lit. a der VO (EU) 2018/848 dürfen verarbeitete Lebensmittel nur dann in der Verkehrsbezeichnung mit einem Hinweis auf die biologische Produktion gemäß Artikel 30 Absatz 1 der VO (EU) 2018/848 versehen werden, wenn mindestens 95 Gewichtsprozent der Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs biologisch und insbesondere die detaillierten Produktionsvorschriften gemäß Artikel 16 Absatz 1 iVm Anhang II Teil IV der VO (EU) 2018/848 erfüllt sind. Das heißt, es dürfen maximal fünf Gewichtsprozent nicht-biologische Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs in verarbeiteten Lebensmitteln, die in der Verkehrsbezeichnung als biologisch gekennzeichnet werden, vorhanden sein. Diese nicht-biologischen Zutaten in nach Artikel 30 Absatz 5 lit. a gekennzeichneten verarbeiteten biologischen Lebensmitteln müssen entweder gemäß Artikel 24 der VO (EU) 2018/848 iVm Anhang V Teil B der VO (EU) 2021/1165 gelistet oder gemäß Artikel 25 von einem Mitgliedstaat zeitlich befristet zugelassen worden sein.



Die VO (EG) 889/2008 wird aufgehoben – die Anhänge VII und IX gelten jedoch weiter bis zum 31.12.2023.

Für die befristete Zulassung von nicht-biologischen Zutaten wurde in Österreich eine nationale Verfahrensanweisung erarbeitet:

[Verfahrensanweisung "Zulassung nicht-biologischer Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs - Bio"](#)

<95% Produkte (Artikel 30)

Für Produkte bei denen über 5% (Gewichtsprozent) der landwirtschaftlichen Zutaten des Erzeugnisses konventionell sind und die Zusatzstoffe und Hilfsstoffe den relevanten Positivlisten entsprechen, ergeben sich somit folgende Vorgaben für die Kennzeichnung:

- Das EU Bio-Logo darf nicht verwendet werden
- Es darf kein Bio-Hinweis in der Verkehrsbezeichnung verwendet werden
- Im Verzeichnis der Zutaten ist anzugeben, welche Zutaten aus biologischer Landwirtschaft stammen
- Es muss im Verzeichnis der Zutaten der Gesamtanteil der biologischen Zutaten an den Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs angegeben werden
- Die Code-Nr. der Kontrollstelle muss angegeben werden

Die Änderungen auf dem Zertifikat erfolgen nach der durchgeführten Jahreskontrolle 2022

Verbot von technisch hergestelltem Nanomaterial (Artikel 7)

Künftig dürfen keine Zutaten oder Stoffe mehr eingesetzt werden, die technisch hergestellte Nanomaterialien enthalten oder aus solchen bestehen. Die Definition dafür findet sich in der Verordnung (EU) 2015/2283 über neuartige Lebensmittel. Hierbei handelt es sich um Nanomaterial, das absichtlich als solches hergestellt wurde und sind in der Regel deklarationspflichtig. Natürliches oder zufällig entstehendes Nanomaterial ist von dieser Regel ausgenommen.



Reinigungs- und Desinfektionsmittel (Artikel 24)

Während es für landwirtschaftliche Betriebe bereits seit Jahren Vorgaben für die Reinigung und Desinfektion im tierischen und pflanzlichen Bereich gibt, war dieser Bereich für den Verarbeitungsbereich bisher nicht geregelt. Dies wird sich mit der neuen Bio-Verordnung ändern. Künftig wird die Kommission auch für verarbeitende Unternehmen bestimmte Erzeugnisse und Stoffe als Mittel zur Reinigung und Desinfektion in Verarbeitungs- und Lagerstätten zulassen.

Meldung von Unternehmer:innen mit geringfügigem Verkauf von unverpackten Lebensmittel - Bio

Grundsätzlich dürfen Unternehmer:innen biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse nicht in Verkehr bringen, ohne im Besitz eines Zertifikats gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848 zu sein. Die Mitgliedstaaten haben jedoch die Möglichkeit, kleine Einzelhandelsgeschäfte, die unverpackte Erzeugnisse verkaufen, von der Verpflichtung zur Zertifizierung dieser Tätigkeit freizustellen. Diese Ausnahme von der Pflicht im Besitz eines Zertifikats zu sein, wurde in Österreich mittels § 3 Absatz 7 des EU-Qualitätsregelungen-Durchführungsgesetzes (EU-QuaDG) innerstaatlich ermöglicht und spezifiziert. Unbenommen davon gilt für diese Unternehmer:innen jedoch die Meldepflicht gemäß Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/848, wonach alle Unternehmer:innen, die biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse in Verkehr bringen, vor dem Inverkehrbringen ihre Tätigkeit den zuständigen Behörden zu melden haben. Die vorliegende Verfahrensanweisung beschreibt die Vorgehensweise dieses Meldeverfahrens für Unternehmer:innen, die innerhalb der jährlichen Geringfügigkeitsgrenzen gemäß § 3 Absatz 7 Ziffer 2 EU-QuaDG unverpackte biologische Erzeugnisse oder Umstellungserzeugnisse direkt an Endverbraucher:innen verkaufen, im österreichischen Kontrollsystem gemäß EU-QuaDG.

[Meldung von Unternehmer:innen mit geringfügigem Verkauf von unverpackten Lebensmittel - Bio](#)



Eine übersichtliche Zusammenfassung aller Rechtsvorschriften inkl. aller neuen Veröffentlichungen von Durchführungsrechtsakten (DURA) und delegierten Rechtsakten (DELRA) finden Sie hier:

Rechtsvorschriften in der EU:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/eu/bio_recht_eu.html

Rechtsvorschriften in Österreich:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/lebensmittel/rechtsvorschriften/oesterreich/bio_recht.html

Publikationen des Kontrollausschusses laut § 5 Eu-QUaDG:

https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/qualitaetsregelungen/kontrollausschuss_eu_quadg.html